

3390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß die durch die B-VG-Novelle (BGBl. Nr. 285/1987) erfolgte Änderung des Art. 20 Abs. 3 B-VG eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit erfordert. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 über die Bezugskürzung bei der Suspendierung dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechend, dahin gehend geändert werden, daß die Kürzung des Monatsbezuges der Landeslehrer bereits ex lege mit der Verfügung der Suspendierung eintritt.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

B i e r i n g e r
Berichterstatter

J ü r g e n W e i s s
Obmann